

99018092007000

Pharmazeutische Prüfung Zulassung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/services/99018092007000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018092007000
Leistungsbezeichnung I	Pharmazeutische Prüfung Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Die Zulassung zu einem Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Dritte Staatsprüfung Pharmazie, Staatliche Pharmazeutische Prüfung, Zulassung Pharmazie, Pharmazie, Zweite Staatsprüfung Pharmazie, Erste Staatsprüfung Pharmazie, Prüfung Pharmazie, Pharmazeutische Prüfung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (individuell, 018)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/_6.html
Teaser	Wenn Sie einen Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ablegen möchten, müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Landesprüfungsamt einen schriftlichen Antrag stellen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die pharmazeutische Ausbildung umfasst ein Studium der Pharmazie an einer Universität von mindestens vier Jahren, eine Famulatur von acht Wochen, eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten und die Pharmazeutische Prüfung, die in drei Prüfungsabschnitten abzulegen ist. Um das Studium der Pharmazie abzuschließen, müssen Sie den Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vor dem für Sie zuständigen Landesprüfungsamt erfolgreich ablegen. Um die Voraussetzung zur Approbation als Apotheker erlangen zu können, müssen Sie, nachdem Sie den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden und anschließend eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten absolviert haben, den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erfolgreich ablegen. Die Zulassung zu den drei Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Landesprüfungsamt beantragen.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung:

- Geburtsurkunde und ggf. Eheurkunde
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen zusätzlich auch der Anerkennungsbescheid
- Nachweis über die acht wöchige Famulatur nach dem Muster der Anlage 7 zur Approbationsordnung für Apotheker oder die entsprechenden Nachweise für Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, pharmazeutisch-technische Assistenten und Apothekenassistenten
- Nachweis über ein Studium der Pharmazie von zwei Jahren. Falls Sie diesen Nachweis noch nicht beifügen können, ist es möglich, diesen innerhalb einer vom Landesprüfungsamt zu bestimmender Frist nachzureichen.
- Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben A bis D angeführten Stoffgebieten nach dem Muster der Anlage 2 zur AAppO (Approbationsordnung für Apotheker). Fall Sie diesen Nachweis noch nicht beifügen können, ist es möglich, diesen innerhalb einer vom Landesprüfungsamt zu bestimmender Frist nachzureichen.

Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung:

- Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nach dem Muster der Anlage 10 zur AAppO
- Nachweis über ein Studium der Pharmazie von mindestens vier Jahren. Falls Sie diesen Nachweis noch nicht beifügen können, ist es möglich, diesen innerhalb einer vom Landesprüfungsamt zu bestimmender Frist nachzureichen.
- Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben E bis I angeführten Stoffgebieten nach dem Muster der Anlage 2 zur AappO. Falls Sie diesen Nachweis noch nicht beifügen

Modul

Sachverhalt

können, ist es möglich, diesen innerhalb einer vom Landesprüfungsamt zu bestimmender Frist nachzureichen.

- Die Bescheinigung über das in Anlage 1 Buchstabe K (AAppo) vorgeschriebene Wahlpflichtfach nach dem Muster der Anlage 3. Falls Sie diesen Nachweis noch nicht beifügen können, ist es möglich, diesen innerhalb einer vom Landesprüfungsamt zu bestimmender Frist nachzureichen.

Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung P3:

- Zeugnisse über das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nach dem Muster der Anlage 10 zur AAppO
- Nachweis über die praktische Ausbildung nach dem Muster der Anlage 5 zur AAppO. Sollten Sie den die zwölfmonatige praktische Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, müssen Sie eine vorläufige Bescheinigung der für die Ausbildung verantwortlichen Person vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Sie die Ausbildung bis zu dem voraussichtlichen Prüfungstermin abschließen werden. Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 AAppO ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.
- Nachweis über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach dem Muster der Anlage 6 zur AAppO

Voraussetzungen

Damit Sie zu einem Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen werden, müssen Sie dem Antrag die benötigten Nachweise beifügen.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie müssen den Antrag auf Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung schriftlich in der vom Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Form stellen.

Verwenden Sie jeweils die von dem für Sie zuständigen Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Vordrucke. Reichen Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen

Modul	Sachverhalt
	Unterlagen bei dem für Sie zuständigen Landesprüfungsamt ein.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung muss bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni dem jeweils zuständigen Landesprüfungsamt zugegangen sein. Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung muss dem jeweils zuständigen Landesprüfungsamt bis zu dem von ihm jeweils bekanntgegebenen Termin zugegangen sein.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Pharmazeutische Prüfung Zulassung • Die Pharmazeutische Prüfung ist Teil der pharmazeutischen Ausbildung und ist in drei Abschnitten abzulegen. • Der Nachweis über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung ist Voraussetzung für die Approbation als Apotheker. • Die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt erfolgt auf schriftlichen Antrag. • Zuständige Stelle: Zuständig ist die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesprüfungsamt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	